



GEMEINDE NALBACH ORTSTEIL BILSDORF BEBAUUNGSPLAN WESTLICH DER NAUWIESERSTRASSE

Kreis Saarlouis
Gemarkung Bilsdorf
Flur 5 und 6
Maßstab 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSCHARAKTER

1. NUTZUNGSART
2. ZAHLE DER BESCHLOSSE
3. GRUNDSTÜCKSZAHLEN (GRZ)
4. BESCHLÜSSFLÄCHENZAHLEN (BFZ)
5. BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BBauG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
BEMASS. BBauG § 9 (1) SATZ 2
1. ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2. NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BBauG

BESCHLÜSSFLÄCHENZAHLE Z.B. 0,4 § 16 BauNVO
GRUNDSTÜCKSZAHLE Z.B. 0,4 § 16 BauNVO
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z.B. II § 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BBauG

WÜREINZELHAUSER ZULASSIG § 22 (2) BauNVO
NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG § 22 (2) BauNVO
BAULINIE § 23 (2) BauNVO
BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
ZUGRENZUNG: BAULINIE - BAUGRENZE

VERKEHRSLINIEN § 9 (1) Nr. 1 und (6) BBauG

VERKEHRSLINIE BES. ZWECKBESTIMMUNG - BETRIEBSPHASE
STRASSENVERKEHRSLINIE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
AUFTEILUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKPLATZ

VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13

HAUPTVERLEITUNG Z.B. 100 cm
ABWASSERLEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN § 9 (1) Nr. 14 und (7) BBauG

VORDESKLÄRTE PARZELLEHUNG
FLÄCHEN MIT BEH.-FAHR.-U. LEITUNGSRECHTEN
ZU GUNST

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE BBauG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FÜRSTICHTUNG

GEBAUDESTELLUNG § 9 (1) Nr. 2 BBauG

FÜRSTICHTUNG

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 und (6) BBauG

MIT NUTZUNGSREGELUNG § 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BBauG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT GRÄBEN

PARKANLAGE
IMMISSIONSSCHUTZGRÜN

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHEN - SCHUTZPFLANZUNG

ÜBERBAUUNG NACH § 10 SAARL. NACHBARRECHTSGESETZ
§ 20 (1) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

REGELN FÜR BESTEHENDE ANLAGEN § 9 (6) BBauG

ZU BESTEHENDE ANLAGEN FÜRSTICHTUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBauG u. BauNVO

BAULICHE NUTZUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BBauG
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BBauG

JE GRUNDSTÜCK SIND NUR 2 WOHNHEIMEN ZULASSIG § 4 (4) BauNVO

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ENTSPRECHEND DEN EINTRÄGEN ALS HOCHSTGRENZE. BEI 2-GE-
SCHOSSEN BAUWEISE IST EIN KRIECHSTIEG UNZULASSIG.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
HAUPTFÜRSTICHTUNGEN SIND ZWINGEND FESTZULEGEN.

STELLUNG ZUR BAULINIE / BAUGRENZE
IN DEN BEZEICHNETEN BEREICHEN IST AN DIE BAULINIE ZU GEBEN
ÜBERBAUUNGEN DER BAUGRENZE UNZULASSIG.

HÖHENLAGE DER GEBAUDE
ZULASSIG IST DIE ANLAGE VERRÄTZTER GEBAUDE.

NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 16 BauNVO SIND ZULASSIG.

STELLPLATZ UND GARAGEN § 9 (1) Nr. 4 BBauG
FÜR JEDE WOHNHEIM IST MINDESTENS 1 STELLPLATZ ODER
GARAGE NACHZUWEISEN. BEI GARAGEN MUSS DER STALLRAUM
VOR DER GARAGE MINDESTENS 50 MEIER BETRIFFEN UND DAFÜR
ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLINIE NICHT EINGEFÜHRT SEIN.
DER STALLRAUM IST ZU MESSEN VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE
(GRUNDSTÜCKSGRENZE).

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: DEMASS § 9 (1) Nr. 1, 2, 4, 11, 13, § 9 (2) BBauG
IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BOBL. I S. 609)
UND DEM § 113 DER LBO FÜR DAS SAARLAND IN DER FASSUNG
VOM 27. DEZEMBER 1974, GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR
ÄNDERUNG DER LBO VOM 15. MÄRZ 1985 (AMTSBLATT S. 514).

DARSTELLUNG: GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanzVO 81-
VOM 30. JULI 1981 (BOBL. I S. 639)).

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE BEGRÜNDUNG, DER
BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN WERDEN DURCH
EINE SATZUNG GEREGLT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

DIPL.-ING. PETER SCHNEIDER
INGENIEURBÜRO FÜR
RAUMHOFSTRASSE 115
6632 SAARWELLEN

SAARWELLEN, DEN 13.10.1982 / 28.2.84/28.08.85

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENTLICHKEITSEXEMPLAR UND DEM
DARAUFGESTELLTEN VERMERKEN ÜBEREIN.

DER

VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT AM ... 28.8.1985 ... DIE AUF-
STELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
(§ 30 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

DER BESCHLUS, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN,
WURDE AM ... 28.8.1985 ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT
(§ 30 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DIESEM BEBAUUNGS-
PLANUNG WURDE AM ... 28.8.1985 ... IN FORM
ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT (VERMERKE 1, 2, und 3 BBauG).

DIE BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELÄNGE SIND, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... 28.8.1985 ...
BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BETEILIGT
(§ 30 Abs. 5 BBauG).

DIESE BÜRGER SIND BEZUGNEHMEN
UND ANGEHÖREN VORGEWARTET, DIE VOM GEMEINDERAT AM ...
28.8.1985 ... GEFÜHRT WURDEN. DAS ERGEBNIS DER
PRÜFUNG WURDE BEZUGNEHMEN, DIE BEZUGNEHMEN UND ANGEHÖREN
VORGEWARTET HABEN, MIT SCHREIBEN VOM ...
28.8.1985 ... MITGETEILT.

DER GEMEINDERAT HAT AM ... 28.8.1985 ... DIE ANNAHME
UND ÖFFENTLICH AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
BESCHLOSSEN (§ 30 Abs. 6 Satz 1 BBauG).

DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
UND DER BEGRÜNDUNG HAT ZU DER ZEIT VOM ... 28.8.1985 ...
(AMTSBLATT S. 514) EINGEREICHT ...
(AMTSBLATT S. 514) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 30 Abs. 6
Satz 1 BBauG).

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM ... 28.8.1985 ...
ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT (§ 30 Abs. 6 Satz 2 BBauG).

DIE NACH § 30 Abs. 5 BBauG BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... 28.8.1985 ...
DER AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT (§ 30 Abs. 6 Satz 1
BBauG).

WÄHREND DER AUSLEGUNG KÜRZEN ... 28.8.1985 ... BEDEUTEN
UND ANGEHÖREN EIN, DIE VOM GEMEINDERAT AM ...
28.8.1985 ... GEFÜHRT WURDEN. DAS ERGEBNIS WURDE BEZUGNEHMEN, DIE
BEZUGNEHMEN UND ANGEHÖREN VORGEWARTET HABEN, MIT
SCHREIBEN VOM ... 28.8.1985 ... MITGETEILT (§ 30 Abs. 6
Satz 4 BBauG).

DER GEMEINDERAT HAT AM ... 28.8.1985 ... DIESEN BEBAUUNGS-
PLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN (§ 30 BBauG).

... 28.8.1985 ...
Der Bürgermeister
V. ...
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
(Schutz, 1. Beigeordneter)

... 28.8.1985 ...
Der Minister
für Umwelt
(Wörter)
Dipl.-Ing. ...
216-61331/85/61/85

DER GEMEINDERAT HAT AM ... 28.8.1985 ... DIE BÜRGER
AUFGEFORDERT IN DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEORDNETE
SATZUNG NACHMALS BESCHLOSSEN (§ 30 BBauG i.V.m. §§ 11
und 6 Abs. 3 BBauG).

DIE GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES HERRN MINISTERS FÜR
UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN DIESES BEBAUUNGSPLANES
VOM 28.8.1985, WURDE AM 13. 9. 1985 ÖFFENTLICH
BEKANNTGEMACHT (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG).
MIT DIESEM BEKANNTGEMACHT, IST DER BEBAUUNGSPLAN MIT
DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN RECHTSVERBÄNDLICH (§ 34
Satz 3 BBauG).

... 13. 9. 1985 ...
Der Bürgermeister:
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
(Adam)

EINE VERÄNDERUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES
§ 30 BBauG KANN ZUSÄTZLICHEN DES BEBAUUNGSPLANES,
MIT ANNAHME DER VORSCHRIFTEN ODER DIE GEMEINDERAT UND
VOM BEBAUUNGSPLAN IST UNTERSCHIEDLICH, WENN DIE VERÄNDERUNG
VON BAU- ODER FORMVORSCHRIFTEN DIENT, DIE BEBAUUNGSPLAN
EINGETRAGEN SIND, UNTERSCHIEDLICH DES BEBAUUNGSPLANES
SIND, DIE VERÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEBAUUNGSPLAN
HAT AM 13. 9. 1985
14. 9. 1985
14. 9. 1986

Zeichenerklärungen:

- 1. Einlaufabschnitt
- 2. Schieber
- 3. Hydrant
- 4. Lichtmast
- 5. Kesselboiler
- 6. Abwasserkanal

- 7. FLURSTÜCKSGRENZEN
- 8. FLURSTÜCKSNUMMERN
- 9. BESTEHENDE HAUPTGEBAUDE
- 10. BESTEHENDE NEBENGEBAUDE

Beitrag zur ...
Saarlouis, den ...
Kreismann ...
Präsident ...